

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. April 196068/A.B.

zu 94/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten L a c k n e r und Genossen haben am 23. März d.J. in einer parlamentarischen Anfrage an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eine strenge Überprüfung der Vorkommnisse in der Steirischen Weinkellerei Ges.m.b.H. gefordert. Die Anfragesteller haben dabei insbesondere auch darauf hingewiesen, dass wenige Jahre vorher das Ministerium zum Ankauf eines Kellereibetriebes staatliche Subventionen in der Höhe von 6,5 Millionen Schilling bewilligt habe, dieses mit öffentlichen Geldern ermöglichte Unternehmen jedoch dennoch konkursreif geworden sei.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. H a r t m a n n hat diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Bei der Steirischen Weinkellerei Ges.m.b.H. handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBL.Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht befugt, die Finanzgebarung der genannten Gesellschaft zu überprüfen. Die Beantwortung der Anfrage kann daher nur hinsichtlich jener Punkte erfolgen, bei denen die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der einschlägigen Vorschriften gegeben ist, das sind die Punkte 2, 3 und 7.

Zu Punkt 2 (ob dem Minister die Motive für die Unterstützung der Gründung der Steirischen Weinkellerei im Jahre 1955 bekannt waren):

Überdurchschnittliche Weinernten und die übergrossen Spannungen zwischen dem Erzeugerpreis und Konsumentenpreis haben bereits vor Jahren zu einer Absatzkrise für österreichische Weine geführt, die einen Preisverfall für Trauben und Traubenmost befürchten liess und daher zu einer unarträglichen Lage der Weinbautreibenden hätte führen können. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hatte daher bereits im Jahre 1953 eine zentrale Lenkung der Weinvermarktung angeregt und in Niederösterreich und im Burgenland die Voraussetzungen zur Errichtung einer Verbandskellerei geschaffen. Die Ausdehnung der zentralen Weinvermarktung auf die Steiermark erschien ebenfalls geboten, sodass als nächster Schritt die Gründung einer Zentralkellerei in Graz erfolgte.

Es steht ausser Zweifel, dass die Schaffung von Zentralkellereien die Preisbildung sowohl auf der Seite der Produktion als auch auf der Seite des Konsums massgeblich beeinflusst. Die Möglichkeit eines überregionalen

Ausgleiches und des Exportes von Überschüssen ist insbesondere für die wirtschaftlich schwächeren Weinbauern von relevanter Bedeutung. Aus diesen Gründen erfolgte auch im Jahre 1955 und später eine Förderung der Steirischen Weinkellerei durch den Bund. Die Bundesmittel wurden für den getätigten Ankauf und für die erforderlichen technischen Einrichtungen entsprechend den ha.Richtlinien auf Grund von vorgelegten Rechnungen gewährt. Der Ankauf der Kellereien selbst als auch die sonstigen Investitionen waren - wie aus den seinerzeit durchgeführten Erhebungen hervorgeht - durchaus den steirischen Verhältnissen angepasst, da die dortigen Winzergenossenschaften einschliesslich der Steirischen Weinkellerei Ges.m.b.H. trotz des vorgenommenen Ausbaues dieser Kellerei insgesamt nur 25 - 30 % einer steirischen Normalernte lagern können.

Die richtlinienmässige Verwendung des Bundeszuschusses wurde überprüft.

Zu Punkt 3 (ob die Kontrollmassnahmen derart mangelhaft waren, dass Weinpantischereien und Steuerhinterziehungen durchgeführt werden konnten):

Zur Frage der Durchführung der Kontrollmassnahmen auf Grund des Weingesetzes 1929, BGBl.Nr.328, darf ich bemerken, dass die Steirische Weinkellerei Ges.m.b.H. so wie jeder andere Weingrosshandelsbetrieb jährlich mindestens einmal vom zuständigen Bundeskellereiinspektor planmässig kontrolliert und überdies stichprobenweise Kellerkontrollen ausserhalb der Jahreskontrolle durchgeführt wurden. Das derzeit laufende gerichtliche Verfahren ist durch eine Kellerkontrolle ausgelöst worden, die nach Bekanntwerden des Verdachtes der Steuerhinterziehung durchgeführt wurde. Weshalb eine frühere Kellerkontrolle diesen Sachverhalt nicht aufdecken konnte, liegt in der Art der Materie und wird im Zuge des Gerichtsverfahrens geklärt werden müssen.

Bemerkt wird, dass dem Kellereiinspektor auf Grund der bestehenden Vorschriften eine Bucheinsicht nicht zusteht, sodass er auch keine Möglichkeit hatte, Mengenbewegungen und damit auch die Steuerleistungen zu kontrollieren. Die Gebarungüberprüfung hinsichtlich der Steuerleistung ist Angelegenheit der Finanzverwaltung und entzieht sich meiner Beurteilung.

Zu Punkt 7 (ob von seiten des Ministeriums geprüft wurde, ob sich der Geschäftsführer einer strafbaren oder disziplinar zu ahndenden Handlung schuldig gemacht habe):

Der Geschäftsführer der Steirischen Weinkellerei Ges.m.b. H. Franz Kortschak hat sich nach seinem Ausscheiden aus dem Nationalrat unverzüglich beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in seiner Eigenschaft als Kellereiinspektor zum Dienst gemeldet und gleichzeitig unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen, dass er derzeit krankheits halber dienstunfähig ist. Eine Beurlaubung im Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei der Steirischen Weinkellerei Ges.m.b.H. war daher entbehrlich. Die gegen Kellereiinspektor Kortschak in der Öffentlichkeit vorgebrachten Anschuldigungen wurden in seinem Personalakt vorgemerkt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird im Sinne der gesetzliche Verpflichtung auf Grund der Dienstpragmatik nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, gleichgültig welchen Ausgang dasselbe nehmen möge, zu überprüfen haben, ob sich der Genannte einer disziplinar zu ahndenden Handlung schuldig gemacht hat, und gegebenenfalls das gesetzlich vorgesehene Disziplinarverfahren einzuleiten haben.